

Tarif mit Reglement über die Ablösung von Parkplätzen

vom 9. November 1993

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Ablösesumme	3
Art. 2 Verwendung der Einnahmen	
Art. 3 Anrechnung bereits bezahlter Ablösesummen	
Art. 4 Rechnungsstellung	
Art. 5 Ausnahmen	
Art. 6 Übergangsbestimmungen	3
Art. 7 Inkrafttreten	

Art. 1. Ablösesumme

Die Ablösesummen pro Parkplatz werden nach Art. 13 des Baureglements innerhalb der Einwohnergemeinde wie folgt festgelegt:

Dorfkernzone 3 bis 4 Geschosse

Fr. 6'000.-

Diese Ablösesummen basieren auf dem Luzerner Baukostenindex von 100 Punkten, so werden die Ablösesummen dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per 1. Oktober für das folgende Jahr.

Art. 2 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen aus Ablösungen von Pflicht-Parkplätzen sind für die Schaffung von öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten und deren Unterhalt sowie geeignete Verkehrslenkungsmassnahmen zu verwenden.

Art. 3 Anrechnung bereits bezahlter Ablösesummen

Wird eine Liegenschaft, bei der bereits eine Ablösesumme bezahlt wurde, neu überbaut oder es finden Nutzungsänderungen statt, so wird die Zahl der Pflichtparkplätze gemäss Art. 13 des Baureglements neu berechnet. Die früher bezahlte Ablösegebühr wird seit der Zahlung pro Jahr mit 1/40 amortisiert. Bei Bewilligung einer erneuten Ablösung kann der verbleibende Restbetrag angerechnet werden.

Art. 4 Rechnungsstellung

Die Verpflichtung zur Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Alpnach bei Baubeginn. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Bei späterer Bezahlung ist der geschuldete Betrag zu 5% zu verzinsen. Für die Mahnung wird ein Zuschlag von Fr. 10.- erhoben. Schuldner der Ablösesumme ist der Bauherr der betreffenden Baute gemäss Baubewilliqung.

Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Abgaben, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt. Der Einwohnergemeinderat kann bei der Erteilung der Baubewilligung für die Ablösesumme Sicherstellung verlangen.

Art. 5 Ausnahmen

Der Einwohnergemeinderat kann, bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse und auf ein begründetes Gesuch hin, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Tarifs und Reglements gewähren.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Dieser Tarif mit Reglement gilt auch für jene Bauten und Anlagen, welche im Rahmen eines Quartierplanverfahrens bewilligt wurden, die Baubewilligung aber erst nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erteilt wird. Für Nachbeslastungen infolge Nutzungsänderung und –erweiterung gilt der neue Tarif.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Tarif mit Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums bzw. nach seiner Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Alpnach, 5. Juli 1993

Namens des Einwohnergemeinderates Der Gemeindepräsident

N. Bleiker

Der Gemeindeschreiber

A. Vogler

Vom Regierungsrat Obwalden am 9. November 1993 genehmigt.